

## **Drohnen Neue Regelung**

Seit dem 1. Januar 2023 gilt die europäische Drohnenregelung auch in der Schweiz. In ihr werden Drohnen in drei Kategorien unterteilt: «offen», «speziell» und «zulassungspflichtig». Das vorliegende Faktenblatt informiert über die Regeln, die einzuhalten sind, und über die Eigenheiten der einzelnen Kategorien.

### **Alter und Versicherungen**

Das Mindestalter, um eine Drohne lenken zu dürfen, beträgt in der Kategorie «offen» 12 Jahre (14 in der Kategorie «speziell»). Kinder, die jünger sind als 12 Jahre, müssen von einer Person beaufsichtigt werden, die mindestens 16 Jahre alt ist und über die geeigneten Kompetenzen für das Lenken von Drohnen verfügt (Ausbildung, Examen).

Um eine Drohne lenken zu dürfen, deren Gewicht 250 g oder mehr beträgt, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens einer Million Franken abgeschlossen werden. Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung auch für Drohnen mit einem niedrigeren Gewicht abzuschliessen.

### **Registrierung und Kennzeichnung**

Sämtliche Personen, die eine Drohne lenken, müssen sich als Betreiber auf der offiziellen Schweizer Plattform UAS.gate registrieren. Ausgenommen sind Betreiber von Drohnen, die weniger als 250 g wiegen und nicht mit einer Kamera, einem Sensor oder einer anderen Vorrichtung ausgerüstet sind, die das Erfassen von personenbezogenen Daten ermöglicht. Die Registrierung ist kostenlos. Die Drohne muss mit der UAS-Betreibernummer gekennzeichnet sein.

Eine Drohne darf nur geflogen werden, wenn sie über die CE-Kennzeichnung verfügt. Diese weist aus, dass das Produkt die für Drohnen geltenden Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen erfüllt. Die einzige Ausnahme von dieser Vorschrift betrifft das Lenken einer Drohne, die vom Betreiber selbst gebaut wurde.

### **Kategorie «offen»**

Das Lenken einer Drohne in der Kategorie «offen» bedarf im Prinzip keiner Bewilligung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Die Kategorie umfasst je nach Gewicht und Klassenmarkierung der Drohne drei Unterkategorien: A1, A2 und A3. Für jede dieser Unterkategorien gelten unterschiedliche Regeln hinsichtlich Ausbildung und abzulegenden Prüfungen sowie hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsabstände. Ein Überblick über die entsprechenden Regeln ist zu finden unter der folgenden URL: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/drohnen/open.html>.

Eine in der Kategorie «offen» betriebene Drohne darf eine maximale Flughöhe von 120 m über Grund nicht überschreiten. Um ein Objekt zu überfliegen, das höher ist als 120 m, bedarf es der Einwilligung von dessen Besitzer. Liegt diese vor, darf das Objekt in einem Abstand von maximal 15 m überflogen werden. Um in der Kategorie «offen» verwendet werden zu können, muss eine Drohne mit einer



Klassenmarkierung gekennzeichnet sein. Fehlt bei der Drohne die Klassenmarkierung, gelten Übergangsbestimmungen mit leicht strengeren Regeln.

## **Kategorien «speziell» und «zulassungspflichtig»**

Falls die Anforderungen der Kategorie «offen» nicht erfüllt sind oder das Gewicht der Drohne mehr als 25 kg beträgt, fällt der Betrieb der Drohne unter die Kategorie «speziell». In diesem Fall ist eine Bewilligung durch das BAZL obligatorisch.

Es existieren mehrere Bewilligungsverfahren: EU-STS und CH-STS (Europäische Standardszenarien und Nationale Standardszenarien), PDRA (Pre-Defined Risk Assessment) sowie SORA (Specific Operations Risk Assessment). Für den Betrieb einer Drohne kraft PDRA oder SORA ist keine Klassenmarkierung notwendig. Diese Bewilligungsverfahren stützen sich auf eine Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit komplexen Drohnenutzungen. Weil sie keine speziellen Szenarien auferlegen, bieten sie mehr Flexibilität im Hinblick auf die geplante Drohnenoperation.

Die Kategorie «zulassungspflichtig» betrifft Nutzungen, die ein hohes Risiko beinhalten, darunter fallen z. B. Personentransporte (Flugtaxi) oder der Transport von Gefahrstoff. Die betreffenden Regeln wurden noch nicht formuliert.

## **Flugeinschränkungen**

Auf nationaler Ebene gelten Flugbeschränkungen. Diese gelten für bestimmte Gebiete rund um zivile und militärische Flugplätze, Vollzugsanstalten und für gewisse Infrastrukturen der Energie- und Gasversorgung.

Auf kantonaler Ebene legt die Verordnung über unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg (Lfv) permanente Flugverbotszonen (z. B. für Gebäude der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Kantonsspitals sowie Interventionszentren der Gendarmerie) und temporäre Flugverbotszonen (für grosse Menschenansammlungen, für besondere Ereignisse, die eine höhere Sicherheit erfordern sowie für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen in einem Abstand von weniger als 300 Metern zu jeder Zone, in der ein Sicherheits-, Hilfeleistungs- oder Rettungseinsatz stattfindet) fest. Bisher hat noch keine Freiburger Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf ihrem Gebiet Flugverbotszonen einzurichten.

Es empfiehlt sich, vor jedem Flug die auf der Website des BAZL aufgeschaltete Karte zu konsultieren. Gegebenenfalls muss innerhalb der vorgegebenen Frist eine Ausnahmegewilligung bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Karte auf der BAZL-Website ist nicht abschliessend und vollständig, die Planung eines Flugs erfordert, dass die Flugverbotszonen beim Kanton/den Kantonen und der/den betroffenen Gemeinde(n) eingesehen werden

## **Weitere Informationen**

Falls Sie ergänzende Informationen wünschen, können Sie sich an Fabian Jobin wenden ([f.jobin@uvprod.ch](mailto:f.jobin@uvprod.ch)); er ist Mitbegründer von Upperview Productions und hat die Thematik im Rahmen eines von der HIKF organisierten Webinars behandelt.

März 2023

